

# Satzung des Vereins

## „Netzwerk für Eltern und Kinderbetreuung e.V.“

§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr.....	1
§ 2	Zweck des Vereins .....	1
§ 3	Steuerbegünstigung .....	2
§ 4	Verhältnis zum Dachverband und anderen Organisationen .....	2
§ 5	Haushalt .....	2
§ 6	Mitgliedschaft.....	3
§ 7	Organe .....	5
§ 8	Mitgliederversammlung .....	5
§ 9	Vorstand .....	7
§ 10	Auflösung und Anfallberechtigung.....	10

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Netzwerk für Familie und Kinderbetreuung“ und ist im Vereinsregister eingetragen (Kurzform: NET).
2. Er hat seinen Sitz in Eschborn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die fachliche Begleitung und Beratung von familien ergänzender und unterstützender Betreuung von Kindern in Tagespflege nach § 23 KJHG. Bündelung von Angebot und Nachfrage im Bereich Tagespflege.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Durchführung von Veranstaltungen mit Inhalten der Erziehung,
  - Durchführung von Qualifizierung von Tagespflegepersonen, Vortrags- und Seminarveranstaltungen;
  - Förderung von Vorhaben, die geeignet sind zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
  - Förderung von Maßnahmen, die die Optimierung der Kinderbetreuung unter 3 Jahren zum Ziel haben,
  - Fachliche Unterstützung und Beratung
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe
  - Vertretung von Mitgliederinteressen in Gremien und auf Landes, kommunaler- und Kreisebene.

- Förderung von Erfahrungsaustausch und Vernetzung der Tagespflegefamilien und Eltern von Tagespflegekindern.
  - Kooperation mit Institutionen und Gruppen, die eine Verbesserung der Kinderbetreuung anstreben.
4. Der Verein kann auch andere Aufgaben im Rahmen der Familienpflege übernehmen.

### § 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen erhalten nur Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen oder im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten pauschal gewährte (Frei-) Beträge (z.B. sog. Ehrenamtszuschale), soweit es die Verhältnisse des Vereins dies zulassen. Diese wie die Gewährung angemessener Vergütungen aufgrund eines gesonderten Vertrages kann in geeigneten Fällen vom Vorstand beschlossen werden.

### § 4 Verhältnis zum Dachverband und anderen Organisationen

1. Der Verein ist mit seinen einzelnen Mitgliedern Mitglied Hessischen Landesverband "Kinderbetreuung in Tagespflege" (e.V.), mit Sitz in \*, Hessen und dem „Bundesverband für Tagespflege“ mit Sitz in \*.  
Der Verein ist berechtigt, unter Einhaltung allgemeiner Datenschutzvorschriften, Mitgliederdaten an die übergeordneten Stellen im Dachverband mitzuteilen.
2. Kommt es in den oder zwischen den Organen zu unüberwindbaren Meinungsverschiedenheiten, kann mit einfacher Mehrheit ein Organ der Vorstand des Dachverbandes als Schlichter angerufen werden. Dieser entscheidet, wie er adäquat auf den Anruf reagieren will und setzt ggf. ein Mediations- oder aber auch Schiedsverfahren fest, das abschließend über den Disput entscheidet.
3. Dem Verein steht es frei, sich einem Verband /Netzwerk mit gleicher oder ähnlicher Zweckrichtung an- und mit anderen, auch ausländischen Organisationen zu einem Netzwerk zusammen anzuschließen.

### § 5 Haushalt

1. Die Mittel für seine Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Fördergelder, Spenden und sonstige Zuwendungen, wie Schenkungen, Erbschaften oder Vermächtnisse, sowie Zuschüsse und sonstigen Einnahmen.
2. **Mitgliederbeiträge** werden von den Mitgliedern entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung erhoben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art, Höhe, Bemessungsgrundlage und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages in Euro und

eventuelle Umlagen. Wird ein Beitrag festgesetzt, so gilt dieser bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Ein festgesetzter Beitrag ist vorbehaltlich einer anderen Regelung durch die Mitgliederversammlung jeweils im Voraus einzubezahlen. Tritt ein Mitglied dem Verein nach dem 1. Juli eines Jahres bei, so halbiert sich der Mitgliedsbeitrag für dieses Jahr.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge, Umlagen und Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

3. Über Einnahmen und Ausgaben hat der Vorstand ordnungsgemäß Buch zu führen.

## § 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus,
  - Ordentlichen Mitgliedern,
  - Fördernden Mitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, minderjährige aber erst ab dem 14. Lebensjahr, sein, die seine Ziele unterstützt und zur aktiven Mitarbeit bereit ist (ordentliches Mitglied) bzw. durch Hingabe von Geld- und Sachmittel das Anliegen in erheblichem Umfang fördert (förderndes Mitglied); Fördermitglieder können auch juristische Personen sein.
3. Die Mitglieder verpflichten sich,
  - zur Förderung der Aufgaben des Vereins nach ihren Kräften beizutragen,
  - die Satzung zu befolgen,
  - und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen **Aufnahmeantrag** an den Verein, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.  
Die Aufnahme gilt erst dann als wirksam, wenn eine evtl. Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag sowie eventuelle Sonderbeiträge (Umlagen) bezahlt sind, eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag vorliegt und der Vorstand schriftlich die Aufnahme bestätigt hat.  
Dem aufgenommenen Mitglied ist die Satzung in aktueller Fassung zugänglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
5. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Anschriftenänderungen haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.  
Mitglieder werden gebeten, ihre jeweilige aktuelle e-Mail-Adresse anzugeben und erklären sich mit der Bekanntgabe zur Entlastung der Vereinsverwaltung damit einverstanden, dass alle den Verein betreffenden Vorgänge, auch solche die der Schriftform bedürfen, wie z.B. Einladungen zur Mitgliederversammlung, ihnen auch auf diesem Wege wirksam zugesandt werden können.
6. Eine **Fördermitgliedschaft** kann von jedem erworben werden, der anstelle oder neben des aktiven Engagements die Ziele des Vereins dauerhaft durch finanzielle oder sonstige Art unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags des Beantragenden. Der Vorstand entscheidet auch über die Art, Höhe, Bemessungsgrundlage und Fälligkeit des Förderbeitrages in Geld und eventueller sonstiger Beiträge soweit dies nicht in einer Finanzordnung geregelt wurde. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge, Umlagen und Gebühren

ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Auf Antrag ordentlicher Mitglieder können die Fördermitglieder von einzelnen Tagungsordnungspunkten ausgeschlossen werden.

Die Fördermitgliedschaft endet neben den allgemeinen Beendigungsgründen bei Nichteinhalten der getroffenen Vereinbarung über die Art und Höhe des Beitrags trotz einer Abmahnung durch Streichung aus dem Verzeichnis.

Ein Wechsel von der aktiven zur Fördermitgliedschaft und umgekehrt ist nur durch Beendigung und Antragstellung gemäß den in dieser Satzung niedergelegten Regeln möglich.

7. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte entsprechend der Art der Mitgliedschaft. Die vom Verein bereitgestellten Einrichtungen dürfen nur von den ordentlichen Mitgliedern nach den hierfür gültigen Regelungen genutzt werden.
8. Die Mitgliedschaft endet mit dem
  - Tod** des Mitglieds, dem der Verlust der Rechtsfähigkeit bei einer juristischen Person gleichsteht, durch
  - Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis** durch den Vorstand, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat, oder durch
  - Austritt**, der zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis 30.11 schriftlich zu Händen des Vorstandes zu erklären ist, und durch
  - Ausschluss** aus dem Verein mit sofortiger Wirkung, über den der Vorstand entscheidet. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss gegen das im übrigen nicht in der Versammlung anwesende Mitglied entscheidet. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss mit der Folge, dass dieser auch einer weiteren gerichtlichen Kontrolle nicht mehr zugänglich ist. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden. Vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung durch den Vorstand ruhen bis zur endgültigen Entscheidung die Mitgliedsrechte vollständig.

Der Ausschluss erfolgt insbesondere

  - bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, den in der Satzung verankerten Ordnungen, Beschlüssen oder die Interessen des Vereins,
  - Störung des Vereinsfriedens oder bei vereinsschädigendem Verhalten
  - wegen ehrenrühriger oder unhaltbarer Verdächtigungen von Vereinsmitgliedern,
  - schuldhafter falscher Angaben gegenüber dem Verein
  - bei nachhaltiger Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem Verein,
  - bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder in Fällen einer rechtskräftigen Verurteilung,
  - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen,

- sowie in dem Fall, dass es dem Verein und seinen Mitglieder nicht zumutbar ist, die Vereinsgemeinschaft fortzusetzen, auch wenn kein Fall von Verschulden vorliegt. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen anstelle eines Ausschlusses auch das vollständige oder teilweise Ruhen aller Mitgliedsrechte anordnen; ein Ruhen der Pflichten ist damit nicht verbunden.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, dies betrifft insbesondere die Vermittlung in der Betreuungsbörse und Tagespflegebüro sowie alle Ausbildungen und Fortbildungsmaßnahmen. Eine Rückgewähr von Spenden oder Sacheinlagen sowie eine Entschädigung für im Rahmen des Vereinslebens erbrachte sonstige Leistungen ist ebenso ausgeschlossen wie ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- Das sich in den Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Eigentum des Vereins wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und Ausrüstung, muss dem Verein unverzüglich zurückgegeben werden. Soweit Mitglieder mit Ämtern und Aufgaben betraut waren, sind sie verpflichtet, mit der Übergabe Rechenschaft abzulegen

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**.

Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Mitglieder des Vorstandes haften soweit sie ehrenamtlich oder entgeltlich bis zur Höhe des sog. Minijobs tätig sind nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für Verschulden im Übrigen ist ausgeschlossen. Soweit der Umfang der Aufgaben des Vorstandes so weit anwächst, dass den Vorstandsmitgliedern eine vollumfängliche Aufgabenerfüllung auf ehrenamtlicher Basis nicht mehr zugemutet werden kann, so kann der Vorstand Anstellungsverträge mit geeigneten Personen, auch einzelnen Vorstandsmitgliedern, unter Gewährung marktüblicher und die Besonderheiten der Gemeinnützigkeit beachtender Bezüge abschließen. Für sie soll auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung für fahrlässig verursachte Schäden abgeschlossen werden.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat die ihr von der Satzung und anderen Vereinsorganen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen:
- Bestimmung der Grundlinien der Tätigkeit des Vereins
  - Wahl oder Bestätigung des Vorstandes, sofern sie ansteht (§ 9 Ziff.2)
  - Abberufung des Vorstandes (§ 9 Ziff.3)
  - Genehmigung des Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichts eines evtl. Rechnungsprüfer/Steuerberaters
  - Entlastung des Vorstandes
  - Bestellung von in der Regel 2 Rechnungsprüfern und einer Ersatzperson für zwei Jahre oder aber einem Steuerberater, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Ihr Prüfungsauftrag umfasst stichprobenartig neben der Kassenführung die Prüfung, ob die Ausgaben unter Zugrundelegung des Haushaltsplanes sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind, die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden und der Jahresabschluss richtig angefertigt ist, und - soweit ein Steuerberater damit

- beauftragt ist - insbesondere auch auf ihre Übereinstimmung mit den Satzungszwecken (tatsächliche Geschäftsführung) und darüber zu berichten.
- Festsetzung evtl. Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen (§ 4 Ziff. 2)
  - Ausschluss entfällt
2. Mindestens jedes Jahr beruft der Vorstand schriftlich eine **Mitgliederversammlung** unter Bestimmung von Tagungsort und Termin ein; sie kann auch per E-Mail erfolgen. Mit einer **Ladungsfrist** von mind. zwei Wochen ist den Mitgliedern die vorläufig vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben. Bei Wahlen und Satzungsänderungen können, müssen aber nicht die vorgeschlagenen Personen bzw. der Text im Wortlaut benannt werden, es reicht die Bezeichnung als solches aus. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post, d.h. die Postlaufzeit fällt bereits in die Ladungsfrist; der Tag der Versammlung und der Tag der Aufgabe zur Post werden nicht mitgezählt; § 193 BGB findet keine Anwendung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse/e-Mailadresse gerichtet ist.
  3. Die **Leitung** in der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied, welches zuvor vom Vorstand dazu bestimmt wird. Bei Verhinderung aller Vorstandsmitglieder, wählt, sofern der Vorstand nicht schriftlich jemanden mit der Leitung betraut hat, die Mitgliederversammlung als ersten Akt den **Versammlungsleiter**. Der Versammlungsleiter bestimmt einen **Protokollführer**.
  4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 10% Vereinsmitglieder anwesend sind.  
Ist eine Mitgliederversammlung zu Beginn beschlussfähig, so bleibt sie es auch, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wurde. Ein entsprechender Antrag kann jederzeit gestellt werden.  
Sollte eine Mitgliederversammlung zu Beginn oder vor der Erledigung sämtlicher Tagesordnungspunkte **beschlussunfähig**, so ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen mit verkürzter Ladungsfrist von 7 Tagen erneut einzuberufen. In dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung, soweit noch nicht erledigt, erneut bekannt zu geben; es ist darauf hinzuweisen, dass in dieser zweiten Mitgliederversammlung über die noch nicht erledigten Punkte der Tagesordnung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beraten und abgestimmt wird.  
Anträge zur **Beschlussfassung** in der Mitgliederversammlung können grundsätzlich zu jeder Zeit schriftlich gestellt werden, spätestens aber eine Woche vor Ablauf der Ladungsfrist.
  5. Die Mitgliederversammlung **beschließt** mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung anderes vorschreiben, d.h. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt in dem Fall der Antrag als abgelehnt.  
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit Ausnahme der Fördermitglieder eine Stimme. Die Mitglieder können sich nur durch andere stimmberechtigte Mitglieder aufgrund schriftlicher bzw. per E-Mail übersandter **Vollmacht** vertreten lassen; eine Vollmacht per Email muss an den Vorstand adressiert sein. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung besonders zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 4 fremde Stimmen vertreten. Der Vertretung durch ein anwesendes Mitglied steht gleich, wenn ein Mitglied durch vorherige schriftliche

Stellungnahme gegenüber dem Vorstand seine Entscheidung zu allen oder einzelnen Punkten der Tagesordnung zum Ausdruck gebracht hat.

Die **Art der Abstimmung** bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Für die Wahlen gilt vorbehaltlich einer Regelung in einer Vereinsordnung (z.B. Wahlordnung) hilfsweise der Bestimmung durch den Versammlungsleiter Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Änderungen der **Satzung** und des **Vereinszweckes** sowie **Umwandlungen** können nur beschlossen werden, wenn dies unter Angabe der beabsichtigten Änderung – der Hinweis auf die betroffene Ziffer ist aber auch ausreichend - auf der Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde, vorgesehen war und der Beschluss mit einer Mehrheit von 66% der abgegebenen gültigen Stimmen ergeht.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur erfolgen, soweit die Steuerbegünstigung im Sinne der AO sichergestellt ist; es ist daher zuvor die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zur beabsichtigten Zweckänderung vom Vorstand einzuholen.

6. Der Vorstand kann jederzeit weitere **Mitgliederversammlungen** einberufen. Diese muss innerhalb von 2 Monaten einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand fordert. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall eine Woche. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Jahreshauptversammlung entsprechend.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Versammlungsprotokoll wird jedem Mitglied per E-Mail zugesandt. Ist keine Mail-Adresse zu diesem Zwecke angegeben, so kann es von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden und auf Verlangen und auf seine Kosten wird ihm eine Abschrift des Protokolls zugesandt. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Versammlung eingelegt werden. Sollte in dieser Zeit das Protokoll nicht zugegangen sein, so ist dieses unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen; die Widerspruchsfrist verlängert sich in dem Fall entsprechend. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand unter Anhörung des Versammlungsleiters und des Protokollführers. Das Protokoll gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gerichtet ist.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem **Vorsitzenden** und mindestens zwei bis maximal 9 weiteren **Vorstandsmitgliedern**. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, soweit die Mitgliederversammlung keinen gewählt hat. Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **zwei Jahren**, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur wirksamen

Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, Wiederwahl ist zulässig.

Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt zum Ende eines Quartals **niederlegen**, wenn er dies mindestens drei Monate zuvor dem Vorsitzenden, hilfsweise gegenüber dem verbleibenden Vorstand schriftlich angezeigt hat. Ein unentgeltlich tätiges Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund das Amt sofort niedergelegt werden, wenn hierdurch kein Schaden für den Verein entsteht.

Mit der **Beendigung** der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands.

**Scheidet** ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode **aus**, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestimmen das von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss oder es kann von dieser ein Ersatzmitglied neu für die Restlaufzeit gewählt werden. Scheiden der Vorsitzende und alle anderen vertretungsberechtigte VM zur gleichen Zeit vorzeitig aus dem Amt, obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl.

Scheiden alle Vorstandsmitglieder zur gleichen Zeit aus, so obliegt es ihnen für die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl unverzüglich Sorge zu tragen; sollte dem Verein durch die fehlende Einberufung ein Schaden entstehen, so haften die Vorstandsmitglieder hierfür, soweit sie dieses zu vertreten haben.

3. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vorstandsmitglieder mit 2/3 der abgegebenen Stimmen **abzuberufen**; soweit die Mindestzahl des Vorstandes durch die Abberufung unterschritten wird, muss es zumindest in der notwendigen Anzahl neue Vorstandsmitglieder wählen (konstruktives Misstrauensvotum).
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind oder die Mitgliederversammlung ihn ausdrücklich durch Beschluss entsprechend angewiesen hat, und verwaltet das Vereinsvermögen. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
  - über die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel ordnungsgemäß und zeitnah Buch zu führen oder durch Beauftragte führen zu lassen.
  - einen Jahresbericht zu erstellen.
  - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen (§ 8 Ziff. 2)
  - Festsetzung evtl. Beiträge/Umlagen der Fördermitglieder für das laufende Geschäftsjahr soweit dies nicht in einer Beitragsordnung geregelt ist (§ 4 Ziff. 2)
  - über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden (§ 5 Ziff. 2)
  - über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden (§ 5 Ziff. 4)
  - seine tatsächliche Geschäftsführung darauf auszurichten, dass die Steuerbegünstigung des Vereins (Gemeinnützigkeit) nicht gefährdet wird.
5. Der Vorstand hat das Recht, die Tätigkeitsfunktionen und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder unter sich zu regeln. Er gibt sich seine **Geschäftsordnung** - soweit erforderlich - selbst. Er kann Mitglieder oder beratende Sachverständige jederzeit hinzuziehen.
6. Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner laufenden Aufgaben eines **Geschäftsführers** bedienen. Der von ihm vorgeschlagene Geschäftsführer ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.



7. Der Vorstand ist befugt nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere **Ausschüsse** aus Vorstandsmitgliedern und vom Vorstand benannten Vereinsmitgliedern oder auch ohne Rücksicht auf Mitgliedschaft sachlich geeigneten Persönlichkeiten zu bilden.
8. Eine **Vorstandssitzung** wird bei Bedarf einberufen, soweit der Vorstand keine regelmäßigen Termine vereinbart; sie muss einberufen werden, wenn einer der Vorstandsmitglieder dies begründet verlangt. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen und gilt als wirksam, wenn von allen eine Empfangsbestätigung vorliegt.
9. Die **Beschlussfassung** in der Vorstandssitzung geschieht mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist stets beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung aufgrund schriftlicher bzw. per E-Mail erklärter Vollmacht durch andere Vorstandsmitglieder ist zulässig.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Versammlungsleiter und einem vom ihm zuvor bestimmten Protokollanten unterzeichnet.
10. Im Rahmen des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten, wobei jeder **alleinvertretungsberechtigt** ist.  
Finanzvollmachten sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
11. In vermögensrechtlicher Beziehung benötigt der Vorstand die **Zustimmung der Mitgliederversammlung** in sämtlichen Angelegenheiten, die über die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins hinausgehen und nicht von einer von der Mitgliederversammlung von der genehmigten Finanzplanung umfasst sind. Insbesondere kann dies in folgenden Angelegenheiten der Fall sein:
  - Übernahme von fremden Verbindlichkeiten, insbesondere durch Bürgschaft, Schuldbeitritt, Schuldversprechen und Garantie,
  - Aufnahme oder Gewährung von Darlehen und Krediten jedweder Art außerhalb des laufenden Lieferungs- und Leistungsverkehr,
  - Gesellschaftsbeteiligungen,
  - Belasten von Vereinsvermögen durch Investitionen – auch durch Leasing finanzierte – in Anlagevermögen außerhalb des genehmigten Investitionsbudgets des Vereins, wenn deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 übersteigen,
  - Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen und anderen Zuwendungen, die mit Belastungen verbunden sein können,
  - jegliche Spekulationsgeschäfte
  - Geschäfte mit Mitgliedern der Vereinsorgane.Diese Beschränkungen der gesetzlichen Vollmacht des Vorstandes sollen **nicht** in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder benötigen eine 2/3 Mehrheit **Beschluss des Vorstandes** in folgenden Angelegenheiten,
  - Abschluss von Einzelverträgen jeder Art mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr und mit einem Gesamtvolumen von mehr als 15.000,00 der Einkünfte des Vereins aus dem vorhergehenden Jahr,
  - Anstellung und Entlassung von Angestellten,
  - Erteilung von Untervollmachten,

- Gewährung von Mitteln, soweit sie für ein einzelnes Vorhaben oder Projekt 15.000,00 der Einkünfte des Vereins aus dem vorherigen Jahr übersteigen,
  - Beschlüsse über die Verwendung von Überschüssen, Rücklagenbildung und die Vermögensverwaltung
- Diese Beschränkungen der gesetzlichen Vollmacht des Vorstandes sollen **nicht** in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung des Vorstands von diesem geregelt werden.

## § 10 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dies auf der Tagesordnung vorgesehen war. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf es der Zustimmung von 75% der erschienenen Mitgliedern stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für in dieser Satzung genannten Zwecke, insbesondere zur Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren.  
Abweichend hiervon beschließt die Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens wie bei jeder Satzungsänderung, die den Satzungszweck und Vermögensbindung betrifft, nur nach Einwilligung des Finanzamtes. In jedem Fall ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
3. Vermögensübertragung darf erst erfolgen, wenn das zuständige Finanzamt die Steuerunschädlichkeit schriftlich bestätigt hat.
4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Diese Satzung, errichtet am 30.01.2001, wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Eschborn, am 17.11.2009 umfassend geändert und redaktionell vollständig neu gefasst und ersetzt die alte Fassung der Satzung. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

---

Versammlungsleiter

---

Protokollführer